



Ansprechpartner/in Hermann Frühlingsdorf
Telefon 02261 7010301
Telefax 02261 7010222
E-Mail Hermann.Fruehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de

Datum 02.05.2018
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-61-088

Öffentliche Gabe

Standortbezogene mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt _____ zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt: Mettmann
Gemarkung: Monheim
zur Änderung der Nutzungsart in Bauland
mit einer Größe von: 3.180 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 6
Flurstück/e: 48 (tlw.)

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine /eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme (nicht) zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen: Wegen der geringen Umwandlungsfläche.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit in der Zeit vom 02.05.2018 bis 23.5.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Frühlingsdorf